

Derartige andauernde Leistungsmängel können sich während des Entwicklungsprozesses des betreffenden Menschen herausbilden. Besonders hervorzuheben sind:

- lebensaltersabhängige Leistungs- und Verhaltensmängel,
- dauerhafte individuelle Leistungsmängel, zum Beispiel Reaktionsfähigkeit, Konzentration im Zusammenspiel mit eventueller Affektlabilität.

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen schuld-ausschließender Leistungs- und Verhaltensmängel im Sinne von § 10 StGB sollte ein medizinisch-psychologisches Gutachten eingeholt werden.

4.5.7.

Schuldprobleme der Rauschat

Besondere Probleme der Verantwortlichkeit und des Verschuldens entstehen, wenn eine *Straftat im Rauschzustand* begangen wird.

Je nach Art und Menge der berauschenden Mittel, die jemand zu sich genommen, und je nach der gegebenen physischen und geistigen Konstitution und Kondition führt das Zu-sich-Nehmen von berauschenden Mitteln (Alkohol, Medikamente oder Rauschgifte) über die Einschränkung der Fähigkeit zur Steuerung des eigenen Verhaltens (vgl. § 16 StGB) bis zur völligen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 15 StGB).

Werden in einem solchen Rauschzustand Straftaten begangen, so ist nach § 15 Absatz 3 StGB der Handelnde dann *voll verantwortlich*, wenn er sich „*schuldhaft*“ in diesen Zustand versetzt hat. Entsprechendes gilt nach § 16 Absatz 2 StGB auch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Zur Bestimmung des bei einer Rauschat gegebenen Verschuldens kann auf die Lehren zu Vorsatz und Fahrlässigkeit *nicht* zurückgegriffen werden. Vielmehr ist unter Beachtung des Schuldgrundsatzes des § 5 Absatz 1 StGB die Besonderheit des Verschuldens bei einer Rauschat zu beachten.

Das „Sich-in-einen-Rausch-Versetzen“ ist für sich genommen keine Straftat. Es wird zu einem strafrechtlichen Problem erst, wenn der Mensch in diesem Zustand strafrechtswidrige Handlungen begeht, die generell strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Die tatsächliche und juristische Besonderheit besteht darin, daß

der Rauschzustand das Verhalten spezifisch determiniert und zum Teil überhaupt erst auslöst. Der Alkohol bzw. andere berauschende Mittel wirken wie Katalysatoren, deren Wirkung jedermann kennt.¹²²

Das sozialistische Strafrecht geht davon aus, daß ein Mensch, der Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, sich auch der Gefahren bewußt ist, die im übermäßigen Genuß solcher Mittel liegen. Es ist somit auch in diesen Fällen das *bewußte Schaffen von Gefahren* und ihr möglicher Umschlag in verschiedenste Schadensherbeiführungen, die vom Strafrecht spezifisch bewertet und kriminalisiert werden.¹²³ Das Strafrecht folgt des weiteren dem Grundsatz, daß jedermann verpflichtet ist, die Gefahren zu vermeiden, die für die Gesellschaft oder einzelne Menschen daraus entstehen, daß er sich in einen solchen Zustand versetzt hat. Diese Grundsätze bilden die Basis, von der her das Verschulden bei einer Rauschat zu bestimmen ist. Dabei sind die verschiedenen Ebenen, auf denen sich das physische Geschehen abspielt, zu beachten.

Die *erste* Ebene ist die des „Sich-in-den-Rauschzustand-Versetzens“. Es liegt vor, wenn der Täter *sich selbst* durch ein Verhalten, das auf seine Entscheidung zum Genuß solcher Mittel zurückgeht, in den *Rauschzustand* versetzt hat.

Werden jemandem berauschende Mittel eingegeben, ohne daß er es bemerkt, und gerät er dadurch in einen solchen Zustand, so hat nicht er sich, sondern haben andere ihn in diesen Zustand versetzt.

Es muß mithin zunächst die Entscheidung gegeben sein, ein als berauschend erkanntes Mittel zu sich zu nehmen (Trinken von Alkohol,

122 Zur Wirkung des Alkohols und zu damit zusammenhängenden Problemen vgl. G. Vonitz, „Alkohol und strafrechtliche Verantwortlichkeit“; H. v. Keyserlingk, „Die forensische Begutachtung des Alkoholismus“; H.-U. Jähnig, „Die Entwicklung • jugendlicher Alkoholiker“, und die in diesen Beiträgen angegebene Literatur in: *Kriminalität und Persönlichkeit*, Jena 1972, S. 65 ff., 53 ff. (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szweczyk, Bd. 13).

123 Nur in wenigen Fällen kommt es zum Ausschluß der Schuld, sofern ein pathologischer oder pathologisch gefärbter Rausch vorlag, vgl. dazu M. Ochernal/H. Szweczyk, „Pathologischer und pathologisch gefärbter Rausch“, *Neue Justiz*, 1978/4, S. 157 ff.